



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	22
Konsultation der EBA zur Entwicklung eines STS-Rahmenwerk für synthetische Verbriefungen	22
EBA startet die Konsultationsphase für den neuen europäischen Berichts- und Offenlegungsrahmen	24
Rechnungslegung	26
Ein Überblick zur Entwicklung des IFRS Dynamic Risk Management Accounting Model	26
Steuern	28
Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen – Regierungsentwurf	28
Veranstaltungen und Publikationen	31

Editorial

Veröffentlichung der ersten Nationalen Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Bereits seit Juni 2017 müssen laut § 5 Abs. 1 GwG Banken und andere geldwäscherechtlich Verpflichtete bei ihren eigenen Risikoanalysen Informationen aus der von der Bundesrepublik Deutschland zu erstellenden Nationalen Risikoanalyse (NRA) berücksichtigen. Seit einigen Tagen ist es nun so weit: Im Oktober 2019 wurde unter der Federführung des BMF die erste [NRA für 2018/2019](#) veröffentlicht. Sie spannt den Bogen zwischen der Supranationalen Risikoanalyse der EU-Kommission, die den europäischen Binnenmarkt in den Blick nimmt, und den einzelnen institutsspezifischen Risikoanalysen.

Für den Finanzsektor liefert die NRA ein „Ranking“ von Bankprodukten. Im Allgemeinen werden Girokonten und Korrespondenzbankgeschäft als besonders risikoreich, Termin- und Spareinlagen als eher risikoarm eingestuft. Hinsichtlich virtueller Währungen wird auf Verschleierungsmöglichkeiten durch das Mixen von Kryptowerten verschiedener Herkunft hingewiesen.

Die Analyse des geografischen Risikos geht über die von der EU-Kommission herausgegebene Liste der Drittstaaten mit hohem Risiko hinaus. Die NRA umfasst auch das Geldwäscherisiko im EU-Ausland und gliedert die Länderrisiken ferner nach verschiedenen Kriterien weiter auf. Unklar bleibt allerdings die genaue Auswahl der einbezogenen Länder und Territorien. Im Ergebnis fehlen Lateinamerika, Afrika und der asiatische Raum in der Länderanalyse fast vollständig. Angesichts der international stark verflochtenen deutschen Wirtschaft ist dies bedauerlich.

Im Hinblick auf Branchenrisiken ist die hohe Geldwäscherelevanz hervorzuheben, die dem Immobiliensektor beigemessen wird. Begründet wird diese mit der Wertstabilität von Immobilieninvestitionen und hohen Transaktionsvolumina bei gleichzeitigen Möglichkeiten zur Verschleierung der Eigentumsverhältnisse, etwa durch Share Deals oder verdeckte Stellvertretung.

Gesamteindruck: Da die NRA nur wenige neuartige Erkenntnisse über Branchen- und Produktrisiken enthält, dürfte sich – von Ausnahmen abgesehen – der Änderungsaufwand für die institutsspezifischen Risikoanalysen und Risikomodelle in Grenzen halten.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre der FSNews.

Thomas Kurth



Thomas Kurth

Tel: +49 30 2546 8377
tkurth@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Liquidität	4
II. Eigenmittelanforderungen	4
1. Gesamtrisikobetrag	4
2. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	5
III. Risikomanagement	6
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	6
2. Sanierung und Abwicklung	6
3. Stresstests	7
4. Governance und Compliance	7
5. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	8
IV. Geldwäscheprävention	8
V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagen- sicherung	9
1. FINREP/COREP-Reporting	9
2. Sonstiges	10
VI. WpHG/Depot/Investment	11
1. Verbriefungstransaktionen	11
2. Central Securities Depositories Regulation - CSDR	11
3. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	12
4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	12
5. Benchmark-Verordnung	13
6. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	14
7. Sonstiges	14
VII. Aufsichtliche Offenlegung	15
VIII. Zahlungsverkehr	16
IX. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	17
X. Versicherungen	18

I. Liquidität

EBA – Bericht zu Liquiditätsmaßnahmen nach Art. 509 Abs. 1 CRR vom 2. Oktober 2019

Untersucht wird, ob Änderungen der allgemeinen Anforderungen an die Liquiditätsdeckung erforderlich sind. Der Bericht gibt einen Überblick über die Einhaltung der Liquiditätsdeckungsanforderung (LCR) durch EU-Banken. Hierbei werden als hochwertige liquide Mittel solche Nettoliquiditätsabflüsse berücksichtigt, die während einer 30-tägigen Periode entstehen. Im Durchschnitt lag die LCR Ende Dezember 2018 mit 149% deutlich über der Mindestanforderung und stieg im Vergleich zum September 2016 durch Investitionen in hochwertige liquide Mittel. Die Nettoliquiditätsabflüsse blieben hierbei relativ stabil. Weiterhin wurde festgestellt, dass viele EU-Banken einen Teil ihres Vermögens in einer anderen Währung finanzieren als der, auf die die Vermögenswerte lauten. Hierin wurde jedoch auch ein möglicher Anstieg des inhärenten Risikos von Währungsinkongruenzen in der LCR gesehen.

EZB – Entwurf eines Beschlusses über die Verzinsung der gehaltenen Überschussliquidität und bestimmter Einlagen (ECB/2019/31) vom 15. Oktober 2019

Der Beschluss [EZB/2014/23](#) wurde ergänzt. Vor allem soll ein zweistufiges System für die Verzinsung von Überschussreserven eingeführt werden, die auf Girokonten im Eurosystem gehalten werden. Zunächst wird das Volumen der Reservebestände, welches die Mindestreserveanforderungen übersteigt, als Vielfaches der Mindestreserveanforderungen eines Instituts ermittelt. Die überschüssige Liquidität wird anschließend mit 0% oder zum geltenden Zinssatz der Einlagefazilität verzinst, je nachdem, welcher der Zinssätze niedriger ist. Ein Teil der Überschussreserven ist bis zu einem Multiplikator „m“ des Reserve-Solls des Instituts (Freibetrag) von den beschriebenen Verzinsungsbestimmungen befreit. Der Multiplikator zur Ermittlung des ausgenommenen Teils sowie der hierfür geltende Zinssatz können durch die EZB angepasst werden. Der Beschluss ([EU/2019/1743](#)) wurde zwischenzeitlich am 21. Oktober 2019 im EU-Amtsblatt L 267/12 ff. veröffentlicht.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Gesamtrisikobetrag

EZB – Leitfaden für interne Modelle vom 1. Oktober 2019

In dem konsolidierten Leitfaden werden die zuvor separat veröffentlichten Leitfäden zu den allgemeinen Anforderungen (vgl. [FSNews 12/2018](#)) und den besonderen Anforderungen an interne Modelle in Bezug auf die risikoaartenspezifischen Berechnungen (vgl. [FSNews 8/2019](#)) zusammengeführt. Im Zuge dessen ergaben sich keine wesentlichen Änderungen.

[EBA – Single Rulebook zur Überfälligkeit von Forderungen \(2018_2137\)](#)
vom 4. Oktober 2019

Bei der Beurteilung des Status der Überfälligkeit von Forderungen sind neben den Kreditforderungen auch Strafzahlungen, Zinsen oder Gebühren zu berücksichtigen.

[EBA – Konsultationspapier zu Leitlinien zur Behandlung von strukturellen Fremdwährungspositionen nach Art. 352 Abs. 2 CRR \(EBA/CP/2019/11\)](#)
vom 16. Oktober 2019

Die Leitlinien legen die Anforderungen fest, die erfüllt sein müssen, um bestimmte Fremdwährungspositionen nach Art. 352 Abs. 2 CRR von der Berücksichtigung bei den Eigenmittelanforderungen auszunehmen. Bei den von der Ausnahme erfassten strukturellen Positionen handelt es sich v.a. um Beteiligungen an aufsichtsrechtlich konsolidierten Tochterunternehmen in Fremdwährung. Der Befreiungsantrag ist in Bezug auf die Währung zu stellen, die für die Geschäftstätigkeit eines Instituts relevant ist. Dies sind die zu den drei größten Netto-Währungspositionen zählenden Währungen eines Instituts. Um nachweisen zu können, dass die Positionen entsprechend abgesichert werden, sind durch das Risikomanagement Sensitivitäten nach der in den Leitlinien angegebenen Formel zu ermitteln. Ferner ist für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen ein Vergleich zwischen der maximalen offenen Position in der relevanten Fremdwährung (MaxOP) und der Höhe der abzusichernden strukturellen Währungsposition zu ziehen. Eine Berücksichtigung in den Eigenmittelanforderungen besteht dann lediglich in Höhe des übersteigenden Betrags. Sensitivität und MaxOP sind monatlich zu ermitteln. Zur laufenden Überwachung müssen Institute, die die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, monatlich die in den Leitlinien festgelegten Informationen bei der BaFin einreichen (u.a. Angabe der Sensitivität, Höhe der offenen Nettowährungsposition mit und ohne Ausnahme). Nicht anwendbar ist die Ausnahmeregelung für Handelsbuchpositionen. Ein Institut kann mehrere Befreiungsanträge für verschiedene Währungen stellen. Die Leitlinien sollen ab dem 1. Januar 2021 angewendet werden. Die Konsultationsfrist endet am 17. Januar 2020.

2. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

[EBA – Single Rulebook zur Bestimmung des Standortes von Kreditnehmern im Rahmen der Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers \(2018_3739\)](#)
vom 4. Oktober 2019

Gemäß Art. 130 CRD V haben Kreditinstitute einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorzuhalten. Die Berechnung der hierfür einzuhaltenden Quote berücksichtigt u.a. die Quoten der antizyklischen Kapitalpuffer der in anderen Dritt- bzw. Mitgliedstaaten belegenen Kreditrisikopositionen. Maßgebend ist hierbei der eingetragene Sitz oder Verwaltungssitz der juristischen Personen (Art. 1 Abs. 4 RTS [EU/1152/2014](#)). Grundsätzlich sind die Kreditengagements dem Sitzstaat zuzuordnen. Sollte sich der Verwaltungssitz in einem hiervon abweichenden Staat befinden, haben die Kreditinstitute die Kreditengagements diesem Staat zuzuordnen.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[BaFin – Rundschreiben 11/2019 \(WA\) – Kapitalverwaltungsaufsichtliche Anforderungen an die IT \(KAIT\) vom 1. Oktober 2019](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. [FSNews 5/2019](#)) haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

[BaFin – Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 3. Mai 2019 vom 2. Oktober 2019](#)

Unter der Überschrift „Ausblick auf die nächste MaRisk-Novelle“ hat das Fachgremium MaRisk insbesondere die beabsichtigte Novellierung der MaRisk in Bezug auf das Thema Auslagerung vor dem Hintergrund der [EBA/GL/2019/02](#) diskutiert. Im Rahmen der sich durch die EBA-Leitlinien ergebenden Neuerungen wurde u.a. der Zeitplan, die Anforderungen an das Auslagerungsregister sowie die Überprüfung bestehender wesentlicher Auslagerungsverträge sind bis zum 31. Dezember 2021 erörtert. Zudem wurden im Rahmen der Sitzung Wechselwirkungen des [IDW ERS BFA 7](#) auf die Risikotragfähigkeitsberechnung, die Verwendung von Nachrangmitteln im ICAAP sowie die Unterlegung der Eigenmittelzielkennziffer im Rahmen des SREP behandelt.

2. Sanierung und Abwicklung

[BaFin – Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung vom 1. Oktober 2019](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 5/2019](#)) haben sich neben einigen redaktionellen Änderungen keine wesentlichen Neuerungen ergeben.

[BaFin – Leitfaden mit Ausfüllhinweisen zum Befüllen der Tabellen für die Sanierungsplanung nach vereinfachten Anforderungen gemäß § 19 SAG vom 10. Oktober 2019](#)

Institute, für die vereinfachte Anforderungen gemäß § 19 SAG gelten, müssen keinen vollumfänglichen Sanierungsplan erstellen. Es genügt für ihre Sanierungsplanung, das Excel-basierte Formular „[Sanierungsplan LSI](#)“ zu verwenden. Der Sanierungsplan ist anschließend über das MVP-Portal bis zu dem im Aufforderungsschreiben angegebenen Datum einzureichen. Der Sanierungsplan soll einen Überblick über die Unternehmens- und Eigentümerstruktur sowie über Modelle und Geschäftsaktivitäten geben. Außerdem ist anzugeben, wer für die wesentlichen Aufgaben der Sanierungsplanung verantwortlich ist. Der Sanierungsplan enthält weiterhin eine Beschreibung über die Unternehmensführung vor Erreichen des Schwellenwertes eines Sanierungsindikators sowie eine Darstellung über den Eskalationsprozess bei Erreichen bzw. Überschreitung dieses Schwellenwertes. Daneben soll auf Maßnahmen eingegangen werden, die das Institut trifft, um identifizierte Hindernisse für die Umsetzung von Handlungsoptionen zu beheben und die Sanierungsfähigkeit zu erhöhen. Außerdem sind alle wesentlichen Änderungen darzulegen, die sich seit der letzten Fassung des Sanierungsplans im Institut ergeben haben.

[SRB – Konsultation zu Erwartungen an Banken vom 23. Oktober 2019](#)

Es werden bewährte Verfahren in Bezug auf die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit dargelegt und Maßstäbe definiert. Die Konsultationsfrist endet am 4. Dezember 2019.

3. Stresstests

[EZB – Sensitivitätsanalyse des Liquiditätsrisikos – Stresstest 2019 vom 7. Oktober 2019](#)

Dargestellt werden u.a. die finalen Ergebnisse des Stresstests 2019, in dem v.a. die Fähigkeit der Banken bewertet wurde, hypothetischen idiosynkratischen Liquiditätsschocks standzuhalten. Insgesamt wurden die Liquiditätsreserven als ausreichend erachtet, um die simulierten Nettoabflüsse für die überwiegende Mehrheit der Banken auszugleichen. Für den Bereich der regulatorischen Berichterstattung wurden jedoch mehrere wichtige Datenqualitätsprobleme identifiziert, die im Rahmen des SREP 2019 mit den Banken diskutiert wurden.

4. Governance und Compliance

[Basler Ausschuss – Governance-Regelungen für maßgebliche Datenelemente von OTC-Derivaten \(außer UTI und UPI\) \(cpmi186\) vom 9. Oktober 2019](#)

Der finale Bericht legt nach dem Ergebnis des Konsultationsverfahrens (vgl. [FSNews 9/2018](#)) das Legal Entity Identifier Regulatory Oversight Committee (LEI ROC) als internationales Leitungsorgan fest. Dieses ist für die Aktualisierung der Standards für kritische Datenelemente („critical data elements“, CDE) zuständig und übernimmt die Aufsichts- und Implementierungsfunktion über die Standards. Gleichzeitig ist das LEI ROC auch als internationales Leitungsorgan für die Einhaltung der Technischen Leitlinien zu Unique Transaction Identifier (UTI) und Unique Product Identifier (UPI) vorgesehen. Des Weiteren wurde festgelegt, dass die CDE-Governance-Regelungen in das kostenlos zugängliche ISO 20022 Datenwörterbuch aufgenommen werden sollen. Die CDE-Wartungsfunktion für die Leitlinien soll die International Standardisation Organisation (ISO) übernehmen. Zielwert für die Umsetzung der CDE-Governance Regelungen ist drei Jahre ab Veröffentlichung des Berichts. Die Aufnahme der CDE-Regelungen in das ISO 20022 Datenwörterbuch soll innerhalb von zwölf Monaten erfolgen.

[FSB – Governance-Regelungen für das UPI - Schlussfolgerungen, Umsetzungsplan und nächste Schritte zur Einrichtung des International Governance Body vom 9. Oktober 2019](#)

In Bezug auf die Fragestellungen des zweiten Konsultationspapiers (vgl. [FSNews 5/2018](#)) wurde die Derivatives Services Bureau Ltd. (DSB) als einziger Unique Product Identifier (UPI)-Dienstleister festgelegt, der für die Ausgabe der UPI-Codes zuständig ist. Darüber hinaus soll das DSB auch die Verwaltung der Referenzdatenbank übernehmen. Aufsichtsbehörde über die UPI- und die UTI-Regelungen soll das Legal Entity Identifier Regulatory Oversight Committee (LEI ROC) werden. Die Governance-Regelungen sollen bis zum 3. Quartal 2022 in nationales Recht umgesetzt werden. Zu Infor-

mationen über Governance-Regelungen zu kritischen Datenelementen verweisen wir auf den zuvor genannten finalen Bericht des Basler Ausschusses ([cpmi186](#)).

5. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

FSB – OTC-Derivatemarktreformen: Fortschrittsbericht 2019 zur Umsetzung vom 15. Oktober 2019

Der Bericht behandelt die Fortschritte zur Umsetzung der OTC-Derivatemarktreform seit November 2018 bis Ende September 2019. Dabei wurden u.a. Entwicklungen im Bereich der Handelsberichterstattung festgestellt. Es werden Anstrengungen unternommen, um Meldebarrieren zu verringern, die Identifizierung von juristischen Personen in der Handelsberichterstattung zu verbessern und Berichtsprozesse sowie Transaktionsregisteroperationen zu rationalisieren. Außerdem wurden umfassende Standards/Kriterien für die Festlegung definiert, wann standardisierte OTC-Derivate zentral gecleart werden sollten. In 23 der 24 FSB-Mitgliedsländer gelten mittlerweile höhere Eigenkapitalanforderungen für nicht zentral geclearte Derivate. Lediglich sieben Mitgliedsländer (vier mehr als Ende November 2018) haben jedoch die vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen vollständig umgesetzt.

IV. Geldwäscheprävention

ESAs – Gemeinsame Stellungnahme zu den Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ML/TF-Risiken) für den EU-Finanzsektor (JC 2019 59) vom 4. Oktober 2019

Es wurden Mängel in den von den Finanzinstituten eingerichteten Kontrollrahmen festgestellt. Diese betreffen insbesondere die Überwachung von Transaktionen und die Meldung verdächtiger Transaktionen in Sektoren mit hohem Transaktionsvolumen. Der Einsatz neuer Technologien kann Möglichkeiten zur besseren Bekämpfung der Finanzkriminalität bieten. Allerdings kann der zunehmende Einsatz neuer Technologien zu Risiken führen, wenn Schwachstellen nicht rechtzeitig erkannt werden. Ebenso ist die schnelle Verbreitung virtueller Währungen von zunehmender Bedeutung, da sie aufgrund des Fehlens eines gemeinsamen Regulierungssystems oft zu erhöhten Risiken führen. Für die Abbildung aller Risiken wurde ergänzend ein interaktives [Tool](#) entwickelt.

CPMI – Toolkit zur Verringerung des Betrugsrisikos bei sog. Wholesale-Zahlungen in Bezug auf Endpunktsicherheit ([cpmi188](#)) vom 23. Oktober 2019

Das Toolkit soll dabei unterstützen, das Betrugsrisiko im Zusammenhang mit Großkundenzahlungen zu verringern. Hierfür hat das CPMI eine Strategie entwickelt, die alle Bereiche für die Prävention, Aufdeckung, Reaktion und Kommunikation von Betrug abdeckt (vgl. [FSNews 6/2018](#)). Im Wesentlichen wurden Maßnahmen definiert, die die Zentralbanken ergreifen können, um den [Vorschlag](#) des CPMI umzusetzen. Neben Werbemaßnahmen wurden u.a. auch erste Bestandsaufnahmen, die Zusammenarbeit mit Interessengruppen, die Entwicklung eines Aktionsplans und die Überwachung der Fortschritte benannt.

[BMF – Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019 vom 19. Oktober 2019](#)

Die Bedrohung, dass terroristische Organisationen Finanzierungsaktivitäten in Deutschland entfalten könnten, wurde als mittel-hoch bewertet. Dargestellt wurden die wesentlichen Aspekte der Risikolage im Allgemeinen und für den Finanzsektor und Nicht-Finanzsektor im Besonderen. In diesem Zusammenhang zeigte sich u.a. auch eine erhöhte Anfälligkeit für das Finanztransfergeschäft insb. in Bezug auf Bargeldtransaktionen mit Auslandsbezug. Im Immobiliensektor weist die Risikoanalyse ein hohes Geldwäscherisiko auf. Die Erkenntnisse der Nationalen Risikoanalyse sind im Rahmen der institutspezifischen Risikoanalysen zu berücksichtigen.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Single Rulebook zum Ausweis von Bankguthaben bzw. Bargeld im Rahmen des Großkreditregimes \(2014_1598\) vom 4. Oktober 2019](#)

„Cash“-Positionen, wie z.B. Bargeld, werden vom Anwendungsbereich des Großkreditsystems nicht erfasst (vgl. auch EBA Single Rulebook [2013_412](#)). Daher sind diese Positionen nicht im Abschnitt Großkredite in Anhang VIII und IX [EU/2014/680](#) enthalten. Bankguthaben hingegen sind als Risikopositionen im Anlage- und Handelsbuch (Anhang VIII Meldebogen C 28.00 Spalte 060 [EU/2014/680](#)) bzw. Details der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (Anhang VIII Meldebogen C 29.00 Spalte 070 [EU/2014/680](#)) zu melden.

[EBA – Single Rulebook zur Qualifikation von Special Purpose Vehicles \(SPVs\), die für ABS-Transaktionen eingesetzt werden, als Finanzinstitut \(2014_1530\) vom 4. Oktober 2019](#)

Verbriefungszweckgesellschaften gelten grds. nicht als Unternehmen der Finanzbranche, da sie selbst keine Beteiligungen erwerben und keine lizenzpflichtigen oder über die Verbriefungstätigkeit hinausgehende, Tätigkeiten ausüben (vgl. so auch [EBA/Op/2017/13](#)). Aus diesem Grund sind SPVs nicht von der Meldepflicht nach Art. 394 Abs. 2 CRR erfasst, nach welcher besondere Angaben für die zehn größten Kredite zu übermitteln sind.

[EBA – Single Rulebook zur Auslegung einer vorübergehenden Zahlungsstörung ohne finanzielle Schwierigkeiten \(2017_3463\) vom 4. Oktober 2019](#)

Fälle, in denen Kreditnehmer Raten nicht bedienen, deren Zahlung jedoch im laufenden Monat nachholen, werden lediglich als Verschiebung von Zahlungen auf ein Datum nach der normalen Fälligkeit des Vertrages angesehen, ohne gleichzeitig eine Stundungsmaßnahme darzustellen. Diese Verschiebung muss jedoch von der Bank bewertet werden und der Situation des Schuldners angemessen sein. Die Bank muss nach Prüfung aller Informationen zu dem Schluss kommen, dass der Grund, warum der Schuldner nicht rechtzeitig bezahlt hat, nichts mit seiner finanziellen Situation zu tun hat.

[EBA – Single Rulebook zur Einschätzung des NPL-Status für Kreditengagements mit Verwertungsmöglichkeit von Sicherheiten \(2018_3747\)](#)
vom 4. Oktober 2019

Solange sich der Schuldner in Verzug befindet, sind alle Forderungen gegenüber diesem Schuldner auch dann als notleidend einzustufen, wenn die Möglichkeit der Verwertung von Sicherheiten besteht. Das Kreditinstitut kann einzelne Kredite als nicht notleidend ansehen, wenn die Kriterien für die Wertminderung und die Einstufung als Schuldnerausfall nach Art. 178 CRR weggefallen sind, sich die Lage des Schuldners soweit verbessert hat, dass eine vollständige Rückzahlung wahrscheinlich ist, und der Schuldner mit keiner Zahlung mehr als 90 Tage in Verzug ist (Anhang V Teil 2 Nr. 228 [EU/2014/680](#)).

[EBA – Konsultationsentwurf zu ITS zu aufsichtlichen Meldeanforderungen \(EBA/CP/2019/10\) vom 16. Oktober 2019](#)

Ziel des Entwurfs ist es, die Änderungen der CRR II in die Meldeanforderungen aufzunehmen und eine Angleichung zwischen den parallel konsultierten Offenlegungsvorlagen (siehe Abschnitt „[Offenlegung](#)“) zu erreichen. Die Anpassungen zur CRR II betreffen v.a. die Meldungen zur Verschuldungsquote, zum Gegenparteiausfallrisiko und zu den Großkrediten. Neu sind die Meldungen zu den Mindestdeckungsanforderungen für notleidende Kredite (NPL-Backstop) und zur strukturellen Liquiditätsquote (NSFR). Zur NSFR werden neue Meldeformulare für kleine und weniger komplexe Institute eingeführt, die den vereinfachten Ansatz zur Ermittlung der NSFR anwenden. Vorgaben zur Ermittlung der NSFR werden in Form eines [Ermittlungstools](#) zur Verfügung gestellt. Änderungen der Meldeanforderungen über Marktpreisrisiken, TLAC und zum operationellen Risiko sollen zu einem späteren Zeitpunkt konsultiert werden. Der Verordnungsvorschlag soll die vorhandene [EU/680/2014](#) ersetzen. Die neuen Meldeanforderungen sollen ab 28. Juni 2021 anzuwenden sein.

2. Sonstiges

[EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung von Verrechnungen bei der Ermittlung des Meldebetrags für sonstige Vermögenswerte \(2015_1856\)](#)
vom 4. Oktober 2019

Für die Berechnung der zu meldenden Verschuldungsquote werden u.a. die Risikopositionswerte für bestimmte Geschäfte und Kreditderivate ermittelt. Hierbei werden nach Art. 495 Abs. 5 CRR auch die Risikopositionswerte der Aktiva i.S.d. Art. 111 Abs. 1 S. 1 CRR berücksichtigt. Die Höhe eines Risikopositionswertes ergibt sich danach als der nach spezifischen Kreditrisikopositionswerten verbleibende Buchwert, nachdem zusätzliche Bewertungsanpassungen („prudent valuation“, Art. 34 CRR) bzw. allgemeine Kreditrisikopositionswerte (Art. 110 CRR) vorgenommen wurden. Die Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken ist dabei nicht vorgesehen. Folglich kommt deren Anwendung auch für Meldezwecke nicht infrage. Insofern sind bei der Ermittlung des bilanziellen Buchwertes vorgenommene Verrechnungen rückgängig zu machen.

[Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 9. Oktober 2019](#)

Im Vergleich zum Referentenentwurf (vgl. [FSNews 10/2019](#)) wurde u.a. die einwöchige Meldefrist des Intermediärs gestrichen. Für eine ausführliche Darstellung des Gesetzentwurfes verweisen wir auf unseren [Beitrag](#) in diesen FSNews.

VI. WpHG/Depot/Investment

1. Verbriefungstransaktionen

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Verbriefungsverordnung durch RTS zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind \(C\(2019\) 7334 final\) vom 16. Oktober 2019](#)

Im Vergleich zum Verordnungsvorschlag der ESMA ([ESMA33-128-474](#), vgl. hierzu auch [FSNews 9/2018](#)) wurde klargestellt, dass die Meldung nicht verfügbarer Daten (sog. No-Data-Optionen, ND-Werte) nicht zur Umgehung der Meldepflichten der Verordnung führen darf. Auf Anfrage der zuständigen Behörde sind deshalb die Gründe für die Nichtverfügbarkeit der Daten detailliert darzulegen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Konsultationspapier zum STS-Rahmenwerk zu synthetischen Verbriefungen – öffentliche Anhörung vom 9. Oktober 2019](#)

Hauptsächlich werden Vor- und Nachteile der Entwicklung synthetischer STS-Produkte diskutiert. Vor allem werden die erhöhte Transparenz des Produkts sowie eine potenziell positive Auswirkung auf die Finanz- und Kapitalmärkte, die Finanzstabilität sowie die Realwirtschaft vor dem Hintergrund des tatsächlichen Rückgangs der Emissionen traditioneller STS-Verbriefungen beleuchtet.

2. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[ESMA – Leitlinien für die Verwendung standardisierter Verfahren und Messaging-Protokolle gemäß Art. 6 Abs. 2 CSDR \(ESMA70-151-2641\) vom 7. Oktober 2019](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 1/2019](#)) haben sich einige Neuerungen ergeben. Um einen Gleichklang zu schaffen, sollen zur Vermeidung von Unsicherheiten Unternehmen, die nach MiFID II als professionelle Kunden anzusehen sind, auch als professionelle Kunden i.S.v. Art. 6 Abs. 2 CSDR anerkannt werden. Eine Wertpapierfirma darf auch weiterhin die anzuwendenden Kommunikationsverfahren und Art und Weise der Nachrichtenprotokolle mit ihren professionellen Kunden vertraglich vereinbaren. Hierfür kann z.B. eine schriftliche Bestätigung oder eine schriftliche Zuweisung durch den professionellen Kunden an seine Wertpapierfirma erfolgen.

[BGBl. – Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 9. Oktober 2019](#)

Die Verordnung wurde am 21. Oktober 2019 im BGBl. 2019 Teil I Nr. 36 S. 1434 ff. veröffentlicht und soll am 1. August 2020 in Kraft treten.

3. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[ESMA – Konsultationspapier zum Bricht über die Ergebnisse der Überwachung der MAR-Umsetzung \(ESMA70-156-1459\) vom 3. Oktober 2019](#)

Das Konsultationspapier befasst sich mit der Zweckmäßigkeit der Einführung gemeinsamer Regeln bezüglich administrativer Sanktionen für Insidergeschäfte und Marktmanipulationen. Weiterhin werden Rückkaufprogramme, verzögerte Offenlegung von Insiderinformationen, die Nützlichkeit von Insiderlisten und verschiedene Aspekte der PDMR („persons discharging managerial responsibilities“, Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen) sowie Anforderungen an die Meldepflichten beschrieben. Daneben regelt das Konsultationspapier die mögliche Einbeziehung von Spot-FX-Kontrakten in den Anwendungsbereich der MAR, Cum/ex und mehrere Quellensteuerrückforderungssysteme sowie die grenzüberschreitende Durchsetzung von Sanktionen. Die Konsultationsfrist endet am 29. November 2019.

[BaFin – Erhöhung des Schwellenwertes auf 20.000,00 EUR nach Art. 19 Abs. 9 MAR \(WA 25-QB 4100-2019/0035\) vom 24. Oktober 2019](#)

Der Schwellenwert für zu meldende Eigengeschäfte, die innerhalb eines Kalenderjahres getätigt werden, wird von 5.000 EUR auf 20.000 EUR angehoben. Die Allgemeinverfügung wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wirksam.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Konsultationspapier zu einem Entwurf technischer Empfehlungen zu handelsüblichen Bedingungen für angebotene Clearingdienste nach EMIR \(FRANDT\) \(ESMA70-151-2672\) vom 3. Oktober 2019](#)

Das Ziel des Konsultationspapiers ist es, faire, angemessene, nicht-diskriminierende und transparente (FRANDT) Handelsbedingungen festzulegen, die von CCP-Clearingdiensten für Kunden erbracht werden. Clearing-Dienstleister haben demnach auf ihren Webseiten öffentlich alle Schritte und definierte Mindestinformationen in Bezug auf ihren Onboarding-Prozess zu veröffentlichen. Darüber hinaus muss dieser anhand von Risikokontrollkriterien eine Kundenkategorisierung vornehmen und dem Kunden das Ergebnis mitteilen. Für die Vertragsgestaltung und technologische Anforderungen wird ein Rahmen vorgegeben. Danach soll sich das Niveau der technologischen Anforderungen für Kunden, die an den Clearingdiensten teilnehmen möchten, in Abhängigkeit von der Komplexität der in Anspruch genommenen Dienstleistung unterscheiden. Das Papier enthält auch Anforderungen an die Gebührenstruktur und deren Offenlegung. So sind neben Transaktionsgebühren und Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen auch die Bedingungen für Reduzierungen oder Rabatte zu veröffentlichen. Die Konsultationsfrist endet am 2. Dezember 2019.

[ESMA – Bericht über den Peer Review von Aufsichtsmaßnahmen, die darauf abzielen, die Qualität der im Rahmen von EMIR gemeldeten Daten zu verbessern \(ESMA42-111-4895\) vom 17. Oktober 2019](#)

Für Deutschland wurde im Wesentlichen festgestellt, dass die Aufsichtsbehörde mit Maßnahmen begonnen hat, die die Qualität der gemeldeten Daten verbessern sollen. Die BaFin konzentrierte ihre Maßnahmen auf die Durchführung grundlegender Datenqualitätsprüfungen, die Weiterverfolgung von Verstößen, die von externen Auditoren festgestellt wurden, und die gelegentliche Analyse der Datenqualität. In Bezug auf den Datenzugriff, die Analyse und die Bewertung wurden die Erwartungen in Deutschland teilweise erfüllt.

5. Benchmark-Verordnung

[EU-Kommission – Konsultationspapier zur Überprüfung der BMR vom 11. Oktober 2019](#)

Die Konsultation konzentriert sich u.a. auf die Regelungen für kritische Benchmarks und die Wirksamkeit des Mechanismus für die Zulassung und Registrierung von EU-Benchmark-Administratoren. Gleichzeitig werden einige umfassendere Themen untersucht, wie z.B. die Kategorisierung von Benchmarks und die Regeln für Benchmarks von Drittländern. Insbesondere wird daneben auf die IBOR-Reform und die geordnete Einstellung einer kritischen Benchmark eingegangen. Die ESMA hat außerdem ein Register zu führen, in dem Benchmark-Administratoren, die in der EU zugelassen sind, bzw. Administratoren, die in der EU durch Gleichwertigkeit, Anerkennung oder Billigung zur Verwendung in der Union zugelassen wurden, aufgeführt werden. Außerdem soll den zuständigen Behörden die Möglichkeit eingeräumt werden, über ausreichende Befugnisse zu verfügen, um sicherzustellen, dass Benchmark-Administratoren, die klimabezogene Benchmarks verwenden, den Anforderungen der BMR entsprechen. Die Konsultationsfrist endet am 6. Dezember 2019.

[EZB – Bericht zu den Auswirkungen des Übergangs vom EONIA zu €STR und der Einführung der €STR-basierten Rückfalllösung für den EURIBOR auf das Risikomanagement vom 17. Oktober 2019](#)

Der Bericht enthält Vorgaben für das Risikomanagement. Neben der Einleitung organisatorischer Prozesse zur Vorbereitung des Übergangs bzw. der Vertragsanpassungen soll jedes Institut quantitative Auswirkungenanalysen für die wichtigsten Marktrisikokennzahlen durchführen. Zu untersuchen sind auch die Auswirkungen auf die IT-Umgebung. Probleme bei der vertraglichen Ausgestaltung einer Rückfalllösung für den EURIBOR können durch zeitliche Inkonsistenzen der Auslöser von Rückfalllösungen entstehen oder wenn die Verwendung einer einheitlichen Sprache in den verschiedenen Verträgen fehlt. Aus Sicht des Risikomanagements ist zu versuchen, die Schwankungen der Rückfallquoten zwischen verschiedenen Produktklassen (inkl. Derivaten) auf ein Minimum zu reduzieren. Des Weiteren können Gap-Analysen und Aktionspläne die Einführung von Rückfalllösungen unterstützen. Der Bericht ergänzt auch entsprechende allgemeine Implikationen zum Risikomanagement im Asset Management- und Versicherungssektor.

6. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[ESAs – Konsultationsentwurf zu Änderungen der EU/2017/653 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte \(PRIIPs\) \(JC 2019 63\) vom 16. Oktober 2019](#)

Vorgesehen ist eine Reduzierung der darzustellenden Performance-Szenarien im Basisinformationsblatt von vier auf drei. Weggefallen ist das Stressszenario. Die weiteren Änderungen in diesem Bereich betreffen v.a. PRIIPs der Kategorie 2 und 3. Für PRIIPs der Kategorie 3 (z.B. strukturierte Produkte) wird ein neuer Anhang zur Darstellung veranschaulichender Szenarien veröffentlicht, der inhaltlich an die Darstellung nach der Verordnung EU/583/2010 (KII-Verordnung) angelehnt ist. Neu sind auch die Vorgaben zur Darstellung der früheren Wertentwicklung für PRIIPs mit empfohlener Haltedauer von zehn Jahren oder mehr. Zur Darstellung der Kosten werden vier neue Kostentabellen diskutiert. Die Vorgabe zur Methodik der Kostenberechnung wird deshalb nur in Bezug auf die Eingangs- und Transaktionskosten angepasst. Spezielle Methoden werden für OTC-Transaktions- sowie implizite Transaktionskosten für Vermögenswerte, die über Handelsplattformen erworben werden, ergänzt. Keine Änderungen sind zu den Vorgaben der Verwässerungskosten vorgesehen. Für PRIIPs mit verschiedenen zugrundeliegenden Anlageoptionen ist vorgesehen, dass die spezifischen Informationen in einem separaten Dokument zu veröffentlichen sind. In diesem Dokument sind u.a. Informationen zu den häufigsten Anlageoptionen oder Kombinationen, welche dem Anlageprofil des bestimmten Kleinanlegers entsprechen, darzustellen. Darüber hinaus wird die Aufnahme weiterer Vorgaben der KII-Verordnung zur Konsultation gestellt. Die Konsultationsfrist endet am 13. Januar 2020.

[ESMA – Leitlinien zu den Risikofaktoren i.R.d. Prospektverordnung \(ESMA31-62-1293\) vom 1. Oktober 2019](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 4/2019](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[ESMA – Bericht zu Aktivitäten in Bezug auf Prospektgenehmigungen 2018 \(ESMA31-62-1360\) vom 31. Oktober 2019](#)

Nachdem die Genehmigungsaktivitäten im Allgemeinen erläutert werden, wird im Wesentlichen festgestellt, dass die Anzahl der Prospektgenehmigungen im Vorjahresvergleich um 5% zurückgegangen ist. Die genehmigten Prospekte betrafen zu 40% Basisprodukte, wobei sich fast drei Viertel auf Nichtdividendenanlagen bezogen. Die häufigste Wertpapierart waren hierbei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von mindestens 100 T€.

7. Sonstiges

[FSB – Regulatorische Fragen in Bezug auf Stable Coins vom 18. Oktober 2019](#)

Ein Stable Coin ermöglicht den Tausch von Krypto-Währungen (z.B. Bitcoin) in traditionelle Währungen (z.B. US-Dollar oder Gold). Das FSB befürchtet, dass mit der Einführung von Stable Coin-Vereinbarungen für den inländischen und den grenzüberschreitenden Massenzahlungsverkehr ein wesentliches Risiko für die Finanzstabilität entstehen könnte. Andererseits werden

auch positive Effekte auf das Finanzsystem und die Wirtschaft insgesamt für möglich gehalten, denn sie können z.B. bei grenzüberschreitenden Zahlungen und Überweisungen durch eine große Anzahl von Nutzern in verschiedenen Ländern verwendet werden. Um potenzielle Risiken jedoch frühzeitig zu erkennen, müssen umfassende Regulierungs- und Aufsichtsregelungen definiert werden. Hierfür möchte das FSB vorab eine Bestandsaufnahme der bestehenden regulatorischen Rahmenbedingungen mit Schwerpunkt auf grenzüberschreitende Fragen durchführen. Auf Grundlage dieser Bestandsaufnahme soll geprüft werden, ob die bestehenden aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Ansätze angemessen und wirksam sind. Vor diesem Hintergrund soll im April 2020 ein Konsultationspapier veröffentlicht werden.

[EBA – Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EZB/2012/27 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Expressverrechnungssystem \(TARGET2\) \(EZB/2019/30\) vom 4. Oktober 2019](#)

Die Klarstellung betrifft die Bedingungen, unter denen Wertpapierfirmen an TARGET2 teilnehmen können, einschließlich der Anforderung eines Rechtsgutachtens über Wertpapierfirmen mit Sitz außerhalb des EWR und des Antrags auf direkte Teilnahme an einem TARGET2-Komponenten-System. Außerdem wird klargestellt, dass die Teilnehmer an TARGET2-Komponentensystemen die Selbstzertifizierungs- und Sicherheitsanforderungen einhalten müssen.

VII. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Konsultationsentwurf zu ITS für die Offenlegung durch Institute in Bezug auf Informationen nach Titel II und III von Teil 8 CRR \(EBA/CP/2019/09\) vom 16. Oktober 2019](#)

Der Entwurf sieht eine Überführung bestehender delegierter Rechtsakte und Leitlinien in ein einziges Rahmenwerk vor und gleicht die Standards an die Säule 3-Offenlegung des Basler Ausschusses ([bcbs455](#), vgl. hierzu auch [FSNews 1/2019](#)) an. Allein europarechtlich bedingte Änderungen sind entsprechend in den [Tabellen](#) und Vorlagen gekennzeichnet. Daneben soll Kohärenz zu den Standards zum aufsichtlichen Meldewesen erzielt werden. Infolge der neuen Regelungen der CRR II wurden Offenlegungsvorlagen zur strukturellen Liquiditätskennziffer (NSFR) eingeführt, die für große und sonstige börsennotierte Institute gelten. Weitere durch die CRR II bedingte Anpassungen betreffen die Offenlegung zu Spezialfinanzierungen, zum Gegenparteiausfallrisiko, zur Verschuldungsquote (Leverage Ratio) und zu Risikopositionen für das Kredit- und Verwässerungsrisiko. Die Vorlagen zum Marktpreisrisiko bleiben unverändert, bis Einigung über ein überarbeitetes Rahmenwerk für Risiken des Handelsbuchs erzielt wurde. Aus dem gleichen Grund sind die Vorlagen für das operationelle Risiko nur als Übergangsvorlagen zu betrachten. Formate und Vorgaben zur Offenlegung von Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs, zu Indikatoren bzgl. globaler Systemrelevanz sowie zu ESG-Risiken sollen zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden. Die neuen Vorlagen und Tabellen sollen ab dem 28. Juni 2021 Anwendung finden. Die Konsultationsfrist endet am 16. Januar 2020.

[BaFin – Liquiditätsanforderungen: BaFin setzt Rundschreiben zur Konsultation 14/2018 nicht um vom 7. Oktober 2019](#)

Die BaFin wird die EBA-Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Art. 435 CRR ([EBA/GL/2017/01](#)) nicht umsetzen. Hintergrund dafür ist, dass die Regelungen zu Liquiditätsanforderungen an Kreditinstitute in der CRR durch die CRR II überholt wurden. Die EBA-Leitlinien sollen erst dann umgesetzt werden, wenn die neuen Offenlegungsanforderungen für die Liquiditätsdeckungsquote nach CRR II gelten.

VIII. Zahlungsverkehr

[EBA – Single Rulebook zur Befreiung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers vom Erfordernis der starken Kundenauthentifizierung \(2018_4241 und 2018_4242\) vom 11. Oktober 2019](#)

Die Erleichterungen vom Erfordernis der starken Kundenauthentifizierung für [Kleinbetragszahlungen](#) und kontaktlose Zahlung an der [Verkaufsstelle](#) nach Art. 11 und 16 der RTS [EU/2018/389](#) gelten sowohl für Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers als auch für solche des Zahlungsverpflichtenden.

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung der kumulativen Obergrenzen bei Anwendung von Ausnahmen von der starken Kundenauthentifizierung \(2018_4182\) vom 11. Oktober 2019](#)

Grundsätzlich werden keine besonderen Anforderungen an die Ausübung der Anwendung der Obergrenzen nach Art. 11 und 16 der RTS [EU/2018/389](#) gestellt. Mit Hinweis auf [EBA/Op/2018/04](#) wird darauf hingewiesen, dass es u.U. für Verbraucher verwirrend sein kann, wenn nicht von vornherein festgelegt wird, auf welcher Basis kumulative Limits oder Transaktionen über die Erforderlichkeit einer starken Kundenauthentifizierung entscheiden.

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung der Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung bei kontaktlosen Zahlungsvorgängen an Verkaufsstellen \(2018_4036\) vom 11. Oktober 2019](#)

Gemäß Art. 11 der RTS [EU/2018/389](#) dürfen Zahlungsdienstleister vom Erfordernis der starken Kundenauthentifizierung absehen, sofern ein Zahlungsdienstleistungsnutzer die Schwellenwerte für Zahlungsvorgänge nicht überschreitet. Hierfür ist es erforderlich, sowohl die Höhe des Wertes der getätigten Zahlungsvorgänge als auch deren Anzahl zu erfassen und die Einhaltung der Obergrenzen zu überwachen. Für kartengestützte Zahlungsvorgänge, bei denen die Zahlungskarte sowohl physisch kontaktlos als auch über eine digitale Version eingesetzt wird, sollten die Obergrenzen separat für die jeweiligen Nutzungsmöglichkeiten berechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn die verschiedenen Funktionalitäten einer Zahlungskarte miteinander verknüpft sind.

[EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung außerhalb der EU getätigter Zahlungen für die Anwendung der Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung bei kontaktlosen Zahlungsvorgängen \(2018_4227\) vom 11. Oktober 2019](#)

Bei der Berechnung der Obergrenzen für die Erleichterung nach Art. 11 der

RTS [EU/2018/389](#) ist es nicht zwingend erforderlich, dass der Zahlungsdienstleister grenzüberschreitende Transaktionen in die Berechnung der Obergrenzen einbezieht, wenn sich der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers in der EU und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb der EU befinden.

[EBA – Single Rulebook zur Ausnahme vom Erfordernis der starken Kundenauthentifizierung im Zusammenhang mit Transaktionsrisikoanalysen \(2018_4034\) vom 11. Oktober 2019](#)

Zahlungsdienstleister können gemäß Art. 18 [EU/2018/389](#) unter besonderen Voraussetzungen von der Vorgabe einer starken Kundenauthentifizierung absehen. Hierfür muss der Zahlungsdienstleister unter Berücksichtigung vorgegebener Risikofaktoren (etwa der Zahlungsvorgangshistorie) ermitteln, dass der Zahlungsvorgang mit einem niedrigen Risiko verbunden ist. In diesem Zusammenhang ist nur auf Seiten des Zahlungsdienstleisters, der die Ausnahme in Anspruch nehmen möchte, eine Gesamtbetrugsrate unterhalb der für Fernzahlungs- und Überweisungsvorgänge definierten Referenzbetrugsraten Voraussetzung. Unter Verweis auf [EBA/Op/2018/04](#) Table 2 entscheidet jedoch grds. allein der Zahlungsdienstleister des Zahlungsverpflichteten darüber, ob die Freistellung durch die Transaktionsanalyse in Anspruch genommen wird.

[BaFin – Gemeinsame Erklärung zur Migration auf PSD2-konforme Schnittstellen vom 16. Oktober 2019](#)

Die Umsetzung des Rechtsrahmens der PSD2 sowie der Anforderungen der [EU/2018/389](#) erfordert ein Zusammenwirken von kontoführenden Zahlungsdienstleistern und Zahlungsauslöse- bzw. Kontoinformationsdienstleistern. Die Verbände der Kreditwirtschaft weisen ihre Mitglieder ausdrücklich darauf hin, noch offene Anforderungen umzusetzen, damit die Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister zügig ihre Kontozugriffe vollständig auf PSD2-konforme Schnittstellen umstellen können.

[BaFin – BaFin setzt Frist für Umstellung von Kartenzahlungen im Internet vom 17. Oktober 2019](#)

Die Frist zur Umstellung für Kartenzahlungen endet zum 31. Dezember 2020.

IX. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[ESAs/EZB/ESMA/SRB – Arbeitsprogramme und Aufsichtsschwerpunkte aus Oktober 2019](#)

Die [ESAs](#) konzentrieren sich u.a. auf den Verbraucherschutz im Zusammenhang mit Finanzinnovationen, Risikobewertung, Finanzkonglomerate sowie Verbriefungen. Die Tätigkeiten der [EZB](#) werden sich insbesondere auf die Einhaltung und Umsetzung der Regelungen des NPL-Leitfadens, die Qualität der Kreditvergaberichtlinien und der Engagements, den ICAAP und ILAAP sowie die IT- und Cyberrisiken fokussieren. Die [ESMA](#) beabsichtigt im Rahmen ihrer Konvergenztätigkeiten, die Herausforderungen, die sich bei der Anwendung des MiFID II/MiFIR-Rahmens für Sekundärmärkte und Anlegererschutz ergeben in den Mittelpunkt stellen. Außerdem fördern sie die Ent-

wicklung eines gemeinsamen Verständnisses sowie eine einheitliche Auslegung von Vorschriften zur Lösung von auftretenden aufsichtsrechtlichen Herausforderungen. Der SRB wird sich 2020 auf die Stärkung der Widerstandsfähigkeit von SRB-Unternehmen auf der Basis eines robusten Regelungsrahmens konzentrieren.

[Basler Ausschuss – Basel III-Überwachungsbericht \(d477\) vom 2. Oktober 2019](#)

Nach [Auswertung](#) der Deutschen Bundesbank per 30. Juni 2018 steigen die Mindestkapitalanforderungen im Aggregat um 22,2 %. Sie weisen damit einen im Vergleich zur Vorperiode um 1,4 Prozentpunkte niedrigeren Wert auf. Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf die Überarbeitungen im Bereich Marktrisiko (FRTB) zurückzuführen, welche im Januar 2019 vom Baseler Ausschuss veröffentlicht und erstmalig in den Auswirkungsstudien berücksichtigt wurden. Haupttreiber für den Anstieg ist unverändert der Output-Floor. Die harte Kernkapitalquote sinkt bei Vollumsetzung des finalen Basel III-Reformpakets voraussichtlich von 14,5% auf 10,7%-Punkte.

[Basler Ausschuss – Siebzehnter Bericht über die Umsetzung des Basel III-Rechtsrahmens \(d478\) vom 16. Oktober 2019](#)

Für Deutschland wurde festgestellt, dass alle aktuell umzusetzenden Themenbereiche, wie in den übrigen Mitgliedstaaten der EU, bereits transformiert wurden.

X. Versicherungen

[EIOPA – Erstmalige parallele Berechnung der risikolosen Zinsstrukturkurve nach Solvency II für Ende September 2019 vom 8. Oktober 2019](#)

Die EIOPA hat erstmals die parallel auf Basis der Daten von Refinitiv und eines aktualisierten Quellcodes berechnete risikolose Zinsstrukturkurve nach Solvency II für Ende September 2019 veröffentlicht. Dies ermöglicht den Interessengruppen einen Vergleich mit deren Berechnungen, bevor die neue Berechnung auf Basis der Daten von Refinitiv im Januar 2020 offiziell anzuwenden ist. Die zugehörige technische Dokumentation findet sich unter folgendem [Link](#). Dabei werden auch Hintergrundinformationen zum aktualisierten Quellcode zur Verfügung gestellt.

[EIOPA – Start des Feldtests der modifizierten und neuen Meldebögen des aufsichtsrechtlichen Reportings bzw. der Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen des Reviews von Solvency II vom 9. Oktober 2019](#)

Im Zuge der ersten Welle des Reviews von Solvency II startete im Rahmen der Konsultation zum aufsichtsrechtlichen Reporting bzw. zur Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit (vgl. [FSNews 8/2019](#)) am 9. Oktober 2019 ein Feldtest der geänderten bzw. von der EIOPA neu vorgeschlagenen Meldebögen. Der Feldtest erstreckt sich sowohl auf ausgewählte Meldebögen für Nutzer der Standardformel als auch der von internen Modellen. Ziel des Feldtests ist es vor allem, die Unternehmen mit den geänderten bzw. neuen Meldebögen vertraut zu machen und etwaige Probleme zu identifizieren. Rückmeldungen an die EIOPA sollten bis zum 31. Januar 2020 gegeben werden. Die neuen Vorlagen finden sich unter folgendem [Link](#).

[EIOPA – Themenbezogener Review zu Verbraucherschutzthemen hinsichtlich Reiseversicherungen vom 9. Oktober 2019](#)

In dem themenbezogenen [Review](#) kommen die Befürchtungen der EIOPA über eventuell bestehende Verbraucherschutzthemen wie etwa unzureichende Deckung oder fehlende Anerkennung von Schäden im Kontext der Reiseversicherung zum Ausdruck. Des Weiteren werden von der EIOPA in diesem Zusammenhang unklare und widersprüchliche Versicherungsbedingungen genannt. Der thematische Review soll ein besseres Verständnis für die Produkte der Reiseversicherung, die Risiken bei deren Durchführung sowie etwaiger Benachteiligungen von Verbrauchern vermitteln. Als Folge diverser in dem Review aufgeführter Beanstandungen hat die EIOPA eine [Warnung](#) an die Reiseversicherer formuliert. Dabei vertritt sie die Ansicht, dass Geschäftsmodelle mit extrem hohen Provisionen nicht im Einklang mit der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) stehen. In diesem Zusammenhang kündigt die EIOPA ein schärferes Vorgehen der nationalen Aufsichtsbehörden in als problematisch identifizierten Märkten an.

[EIOPA – Konsultationspapier über die „Opinion“ zum Review von Solvency II in 2020 \(BoS 19/465\) vom 15. Oktober 2019](#)

Das Konsultationspapier stellt nach dem Konsultationspapier zum aufsichtsrechtlichen Reporting bzw. zur Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit (vgl. [FSNews 8/2019](#)) die zweite Konsultation von der EIOPA im Rahmen des Review von Solvency II in 2020 dar. Das vorliegende Konsultationspapier umfasst 720 Seiten, worin sich das breite Spektrum der behandelten Themen widerspiegelt. Großen Raum nehmen dabei die Diskussion der im Zuge von Omnibus II übernommenen langfristigen Garantiemaßnahmen und das Aktienrisikomodul ein. Weitere Schwerpunkte stellen die Ausführungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen, der Standardformel, den Eigenmitteln, dem Proportionalitätsprinzip sowie zur Gruppenaufsicht dar. Abgerundet wird das Konsultationspapier durch Ausführungen zur makroprudenziellen Aufsicht, zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen sowie zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Die Kommentierungsfrist endet am 15. Januar 2020.

[EIOPA – Hintergrundpapier zur Konsultation über die „Opinion“ zum Review von Solvency II in 2020 \(BoS 19/452\) vom 15. Oktober 2019](#)

Das Hintergrundpapier zur Konsultation im Rahmen des Review von Solvency II beinhaltet sowohl einen ganzheitlichen Überblick über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen als auch eine Auswirkungsanalyse hinsichtlich der für die einzelnen zu konsultierenden Sachverhalte bestehenden Wahlmöglichkeiten einschließlich der erwarteten Kosten. Dabei folgt die Auswirkungsanalyse der einzelnen Sachverhalte der Struktur des korrespondierenden Konsultationspapiers. Die qualitative Auswirkungsanalyse wird bei „technischen“ Themen um quantitative Aspekte ergänzt.

[EIOPA – Aufforderung zur Abgabe von Vorschläge für Forschungsprojekte einzureichen vom 21. Oktober 2019](#)

Die EIOPA bittet Wissenschaftler um Vorschläge für theoretische bzw. empi-

rische Forschungsprojekte zu ausgewählten Themengebieten im Versicherungskontext. Vorschläge für Forschungsprojekte können zu folgenden Themengebieten eingereicht werden:

- Die Allokation von Kapitalanlagen bei Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds;
- Liquiditätsstresstests im Versicherungssektor;
- Frühwarnsystem bei Versicherern;
- Systemrelevanz des Versicherungssektors und dessen Vernetzung mit anderen Finanzsektoren und der Realwirtschaft und
- Ökonomische Bewertung von Versicherungsverpflichtungen, bester Schätzwert und Risikomarge.

Vorschläge können bis zum 15. Dezember an die EIOPA übermittelt werden. Eine begrenzte Anzahl von Vorschlägen werden dann als Forschungsprojekte ausgewählt und anschließend von Mitarbeitern der EIOPA begleitet.

[EIOPA – Risk Dashboard vom Oktober 2019 zeigt weitgehend stabiles Risiko-Exposure europäischer Versicherungsunternehmen vom 25. Oktober 2019](#)

Das auf Daten vom zweiten Quartal 2019 basierende Risk Dashboard zeigt ein weitgehend stabiles Risiko-Exposure des europäischen Versicherungssektors verglichen mit dem letzten Überblick vom Juli 2019. Dabei verharren Makro- und Marktrisiken auf einem hohen Niveau. Diese manifestieren sich in Abwärtsrevisionen der Wachstums- und Inflationserwartungen sowie einer erhöhten Volatilität der Marktpreise für Anleihen. Kredit-, Profitabilitäts- sowie Solvabilitätsrisiken blieben auf einem mittleren Niveau. Die Aktienkurse von Versicherungsunternehmen entwickelten sich unterdurchschnittlich bei unveränderten Ratings.

[EIOPA – Antworten der nationalen Aufsichtsbehörden zu den Vorschlägen der EIOPA bezüglich des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU vom 31. Oktober 2019](#)

Die EIOPA hat die Antworten der nationalen Aufsichtsbehörden zu den [Empfehlungen](#) der EIOPA für den Versicherungssektor bei einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU veröffentlicht. Gemäß den Antworten stimmen alle nationalen Aufsichtsbehörden mit beinahe allen Empfehlungen der EIOPA überein. Die Empfehlungen richteten sich an alle nationalen Aufsichtsbehörden des EWR (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) mit dem Ziel, Beeinträchtigungen von Versicherungsnehmern weitgehend zu vermeiden.

[BaFin – Bericht von der Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht vom 29. Oktober 2019](#)

Die Situation der Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase stellte einen Schwerpunkt der Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht dar. In diesem Zusammenhang wurde auch der Review von Solvency II thematisiert. Dabei stehen nach Ansicht der BaFin auch die Solvabilitätskapitalanforderungen für Lebensversicherungsunternehmen auf dem Prüfstand. Außerdem

wünscht sich die BaFin eine Reduzierung der quantitativen Meldepflichten für risikoarme Versicherer. Weitere Themen auf der Jahreskonferenz waren neue Aufsichtsmethoden, Zulassung und laufende Aufsicht von Insurtechs, die betriebliche Altersversorgung sowie das Thema Nachhaltigkeit.

Finanzaufsicht

Konsultation der EBA zur Entwicklung eines STS-Rahmenwerks für synthetische Verbriefungen

Am 25. September 2019 hat die EBA ihr [Diskussionspapier](#) zum Rahmenwerk für synthetische Verbriefungen, welche als STS-konform („simple, transparent and standardised“) gelten sollen, veröffentlicht.

Das [STS-Regelwerk](#) für True-Sale- bzw. traditionelle Verbriefungen ([s. White Paper 81](#)) wird von den Teilnehmern im Verbriefungsmarkt bereits gut angenommen. Zwischen dem 1. Januar 2019 und Mitte Oktober 2019 wurden bereits über 70 STS-Verbriefungen auf den [Seiten der ESMA](#) registriert. Nun kam die EBA (in Zusammenarbeit mit der ESMA und der EIOPA) ihrer Aufforderung nach Art. 45 der Verbriefungsverordnung nach und legte einen Berichtsentwurf zur Schaffung eines Rahmenwerks für synthetische STS-Verbriefungen (beschränkt auf synthetische Bilanzverbriefungen) vor. Das nun veröffentlichte Diskussionspapier dient der Vorbereitung und Konkretisierung dieses Berichts und wurde am 9. Oktober 2019 in Rahmen einer öffentlichen Anhörung mit verschiedenen Marktteilnehmern erörtert.

Die infolge der Finanzkrise zum Teil sehr stark kritisierten synthetischen Verbriefungen wurden aufgrund von Strukturen sehr unterschiedlicher Ausprägung zunächst vom STS-Regelwerk ausgeschlossen. Grund hierfür waren die sogenannten synthetischen Arbitrage-Transaktionen, welche häufig komplex und intransparent strukturiert waren und hohe Ausfallraten aufwiesen. Demgegenüber gab und gibt es weiterhin synthetische Bilanzverbriefungen, die sich durch eine einfache Struktur auszeichnen und vom Risikogehalt c.p. den traditionellen Verbriefungen nicht nachstehen. Diese Form der synthetischen Verbriefung ist in den letzten Jahren (von 15,5 Mrd. EUR in 2010 zu 104,5 Mrd. EUR in 2018) wieder häufiger im europäischen Markt mit einem steigenden Grad der Standardisierung vertreten. Bei Vergleichen der Performance zwischen traditionellen und synthetischen Transaktionen zeigt sich, dass Letztere sowohl bei den Ausfallraten über die Laufzeit als auch bei der Veränderung des Ratings/der Kreditqualität besser abschneiden (vgl. EBA/DP/2019/01; S. 14 ff.).

Bei der Bestimmung der Kriterien des Rahmenwerks für synthetische Verbriefungen wurde das bestehende STS-Regelwerk für traditionelle Verbriefungen als Grundlage genommen. Um den strukturellen Besonderheiten von STS-Verbriefungen Rechnung zu tragen, wurden einige bestehenden Kriterien geändert und weitere gänzlich neu hinzugefügt. Zunächst soll im Zuge der Einfachheits-Kriterien eruiert werden, warum keine Arbitrage-Verbriefung vorliegt, da diese Form der Verbriefung aus dem Rahmenwerk für synthetische Verbriefungen ausgeschlossen werden soll. Bei den Standardisierungskriterien sind Konkretisierungen bei der Verwendung von Zins- und Währungsswaps aufzunehmen. Einige Kriterien berücksichtigen den Fall, dass bei synthetischen Verbriefungen nicht immer eine Zweckgesellschaft eingebunden ist wie z.B. bei den Anforderungen infolge einer vorzeitigen Fälligstellung, einer frühzeitigen Rückzahlung oder einer Beendigung der revolvingierenden Periode. Die Kriterien zu den Transparenzanforderungen sollen unverändert in das Regelwerk für synthetische Verbriefungen übernommen werden.



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Rolf Pitzal

Tel: +49 40 32080 4215
rpitzal@deloitte.de

Neue Kriterien betreffen die Anforderungen in Bezug auf Kreditereignisse, Credit Protection Agreements und Credit Protection Payments sowie die Regelungen zur vorzeitigen Kündigung. Die Verwendung eines Excess Spread wird nach Ansicht der EBA als zu komplex angesehen und aus dem Rahmenwerk ausgeschlossen. Auch zum Cash Collateral werden spezifische Anforderungen definiert. Demnach qualifizieren sich nur bonitätsstarke EU-Staatsanleihen mit einer Risikogewichtung von 0% als Sicherheit. Die Durchsetzbarkeit der Absicherung in allen relevanten Jurisdiktionen sollte durch eine Legal Opinion gestützt werden. Darüber hinaus soll ein Verification Agent als unabhängige Partei eingebunden werden, der u.a. Prüfungshandlungen in Bezug auf Kreditereignisse oder Verlustzuweisungen vornimmt.

Die Übernahme der Homogenitätsanforderungen aus dem Rahmenwerk für traditionelle Verbriefungen oder auch die strenge Behandlung hinsichtlich des in synthetischen Strukturen sehr geläufigen Excess Spread rufen an einigen Stellen Kritik hervor. Mit Spannung wird auch die Umsetzung der noch offenen – aber vor dem Hintergrund des Aufwands einer STS-Einstufung berechtigten – Frage, ob bzw. in welcher Höhe für synthetische STS-Verbriefungen eine günstigere Risikogewichtung zum Tragen kommt, erwartet.

Die Kommentierungsfrist zu dieser Konsultation endet am 25. November 2019. Nach dem im Oktober veröffentlichten Arbeitsprogramm der [EBA](#) für 2020 wird der finale Bericht zur Qualifizierung von synthetischen STS-Verbriefungen im zweiten Quartal 2020 erwartet.

EBA startet die Konsultationsphase für den neuen europäischen Berichts- und Offenlegungsrahmen

Am 16. Oktober 2019 hat die EBA die öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der ITS für das aufsichtsrechtliche Meldewesen ([EBA-CP-2019-10](#)) und zur Harmonisierung der Offenlegung mit dem Meldewesen ([EBA-CP-2019-09](#)) eingeleitet. Im Ergebnis dieser Konsultationen soll das ab dem 30. Juni 2020 anzuwendende Reporting Framework 3.0 stehen, welches das bestehende Datenpunktmodell (DPM) 2.9 ablösen wird und darauf zielt, die Berichtspflichten der Institute mit den sich ändernden regulatorischen Rahmenbedingungen sowie dem sich ändernden Bedarf an Risikobewertungen der Aufsichtsbehörden in Einklang zu bringen. Des Weiteren wird mit der Harmonisierung der Offenlegung zum aufsichtsrechtlichen Meldewesen zum einen die Umsetzung der neuen Anforderungen aus der Überarbeitung der CRR durch die Änderungsverordnung [EU/2019/876](#) („CRR II“) umgesetzt. Gleichzeitig wird eine Vereinfachung der Offenlegung durch die Verwendung von bereits bestehenden Datenpunkten aus dem Meldewesen angestrebt.

Auslöser für die vorliegenden Konsultationen sind vor allem die im Jahr 2019 finalisierten Vorgaben aus der CRR II, welche eine Reihe signifikanter Anpassungen am bestehenden regulatorischen Rahmen implizieren, sowie der Änderungsverordnung [EU/2019/630](#) ("Backstop-Verordnung"), welche künftig eine Mindestverlustdeckung für notleidende Kredite (Non-Performing Exposures; NPEs) festlegt. Die durch die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten („[BRRD II](#)“) zu berücksichtigten Vorgaben sind nicht Gegenstand dieser Konsultationen. Diese werden in einer separaten Veröffentlichung im November 2019 erwartet.

Die Änderungen im Meldewesen schlagen sich sowohl im Common Reporting Framework (COREP) als auch im Financial Reporting Framework (FIN-REP) nieder. Im vorliegenden Konsultationspapier sieht die EBA Änderungen in verschiedenen Berichtsbereichen vor, darunter:

- Eigenmittel (inkl. Backstop für NPEs),
- Kreditrisiko und Adressenausfallrisiko,
- Großkredite,
- Leverage Ratio,
- NSFR und
- sonstige Bereiche.

Das Reporting Framework 3.0 soll zukünftig die aktuelle Durchführungsverordnung [EU/680/2014](#) ersetzen. Zudem forciert die EBA durch die Überarbeitung die Konsistenz zwischen den Melde- und Offenlegungspflichten sowie deren Integration.

Vor dem Hintergrund der Konsistenz zwischen Meldewesen und Offenlegung sind die neuen o.g. aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen ebenfalls Gegenstand der Konsultation zur Offenlegung. Hierdurch soll den Instituten die Einhaltung beider Anforderungen fachlich und prozessual erleichtert werden, indem sie die gleichen Daten zur Erfüllung ihrer Melde- und Offenlegungspflichten verwenden. Hiermit soll eine Verbesserung der Marktdisziplin



Tatjana Heine

Tel: +49 211 8772 2363
theine@deloitte.de

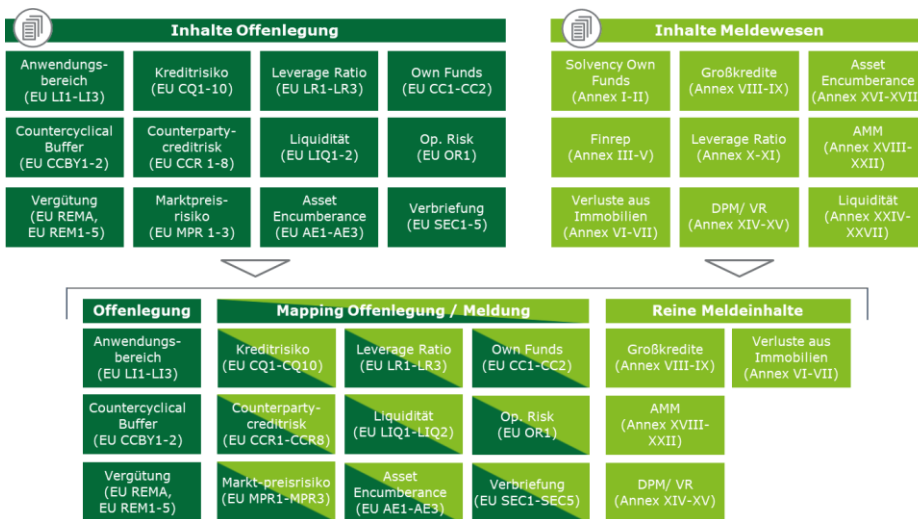


Ralph Maurer

Tel: +49 211 8772 3736
ramaurer@deloitte.de

erreicht werden, welche aus der Klarheit und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen und dem öffentlichen Zugang zu den wesentlichen mikroaufsichtsrechtlichen Daten resultiert.

Daher setzt die zukünftige Offenlegung größtenteils direkt auf den Datenpunkten aus COREP und FINREP auf. Dies führt an einigen Stellen des Kreditrisikos zu einer vollständigen Überarbeitung des Rahmenwerks. So sollen zukünftig zehn Offenlegungstabellen (CRB bis CR2) der [EBA/GL/2016/11 version 2](#) durch Tabellen aus der [EBA/GL/2018/10](#) vollständig ersetzt werden. Um den betroffenen Instituten eine bessere Orientierung zu ermöglichen, hat die EBA zudem ein Mapping zwischen Meldewesen- und Offenlegungstabellen veröffentlicht, aus welchem der nachfolgende Aufbau sich ableiten lässt:



Die aktuellen Konsultationen sind das erste Ergebnis der [EBA-Roadmap](#) zur künftigen Verbesserung der Berichterstattung in der EU, welche die Strategie der EBA zur Umsetzung der CRR2/CRD5, BRRD II und IFR im Meldewesen beschreibt. Die EBA sieht für die Implementierung der neuen Melde- und Offenlegungstabellen folgenden Zeitrahmen vor:



Bei der Analyse Ihrer institutsspezifischen Betroffenheit sowie Ihren Fragen im Kontext des neuen Reporting- und Offenlegung-Rahmenwerks stehen wir Ihnen mit unserer fachlichen Expertise und Projekterfahrung gerne zur Verfügung und würden uns freuen, mit Ihnen persönlich in Kontakt zu treten.

Rechnungslegung

Ein Überblick zur Entwicklung des IFRS Dynamic Risk Management Accounting Model

Die Entwicklung von Regelungen für die Bilanzierung einer Absicherung von Risiken eines oder mehrerer offener Portfolien i.R. eines dynamischen Risikomanagements (Macro Hedge Accounting) war ursprünglich als Teil des IFRS 9-Projekts zur Ablösung der Vorschriften zum Portfolio Fair Value Hedge Accounting für Zinsänderungsrisiken in IAS 39 vorgesehen. Aufgrund der hohen Komplexität dieses Themas wurde die Entwicklung der überarbeiteten Vorschriften zum Macro Hedging jedoch in ein eigenes Projekt „Dynamic Risk Management“ ausgegliedert und lediglich die Überarbeitung der Micro-Hedge-Accounting-Regelungen wurde im Rahmen des IFRS 9-Projekts abgeschlossen. Im Deloitte White Paper zum Dynamic Risk Management-Projekt des IASB haben wir für Sie schon jetzt aufbereitet, wie der im vierten Quartal 2019 im Rahmen des Outreach des IASB genutzte Ansatz für ein Macro Hedge Accounting-Modell ausgestaltet sein dürfte.

Vom Portfolio Revaluation Approach zum neuen Ansatz des IASB zum Dynamic Risk Management

Das erste Diskussionspapier zur Entwicklung eines neuen Ansatzes zur bilanziellen Abbildung eines dynamischen Risikomanagements, der sog. „Portfolio Revaluation Approach“, wurde vom IASB im April 2014 veröffentlicht. Der Portfolio Revaluation Approach erhielt aus der Praxis jedoch nicht genügend Zuspruch, sodass man seitens des IASB entschieden hat, einen überarbeiteten Bilanzierungsansatz zu entwickeln.

Beginnend mit sog. „Educational Sessions“ im Jahr 2017, werden seitdem durch die verantwortlichen Mitarbeiter des IASB die wesentlichen Grundzüge des Kerns eines neuen DRM-Bilanzierungsmodells entwickelt. Dieses „Core Model“ zum Macro Hedge Accounting soll im vierten Quartal 2019 als Basis für die Diskussion mit interessierten Parteien, v.a. aus dem Finanzdienstleistungssektor, genutzt werden. Im Nachgang sollen die so genannten „Non-Core Areas“ ausgearbeitet werden.

Das Deloitte White Paper zum Dynamic Risk Management-Projekt des IASB analysiert, wie das künftige Macro Hedge Accounting Model ausgestaltet sein könnte

Basierend auf der aktuell verfügbaren Dokumentation, im Wesentlichen den Agendapapieren, zeigt sich, dass das Bilanzierungsmodell grundsätzlich geeignet sein kann, dynamische, Cashflow-basierte Risikomanagement-Aktivitäten bilanziell so abzubilden, dass wirtschaftlich nicht gerechtfertigte GuV-Volatilität vermieden werden kann. Der Bilanzierungsansatz ähnelt dabei der buchhalterischen Abbildung im Cashflow Hedge Accounting, bei der die Wertänderungen von designierten Derivaten grundsätzlich im sonstigen Ergebnis (Other Comprehensive Income, OCI) erfasst werden.

Hieraus folgt jedoch, dass, insbesondere im Vergleich zu einer bisherigen Anwendung des Portfolios Fair Value Hedge Accounting gegen Zinsänderungsrisiken, mit unkompensierter Volatilität im Eigenkapital zu rechnen ist.



Lars Kalinowski

Tel: +49 211 8772 4206
lakalinowski@deloitte.de

Neben den noch ausgeklammerten, aber geplanten Erörterungen hinsichtlich der Steuerung mittels Optionen, der Berücksichtigung von Eigenkapitalmodellbüchern sowie der Behandlung von ergebnisneutral zum Fair Value bilanzierten Finanzinstrumenten bleiben in der aktuellen Diskussion noch die Auswirkungen von Fair Values bei den designierten Derivaten unberücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Designation von Null abweichen. Dies wird insbesondere relevant, wenn das Portfolio Fair Value Hedge Accounting gegen Zinsänderungsrisiken nach IAS 39 verpflichtend durch das neue DRM-Modell abgelöst werden sollte, was jedoch noch nicht entschieden ist.

Eine Anwendung des DRM-Bilanzierungsmodells auch auf andere Risikoarten als das Zinsänderungsrisiko ist grundsätzlich vorgesehen, auch wenn die Erörterungen sich bisher größtenteils auf das Zinsrisikomanagement von Banken konzentrieren. Unstrittig ist, dass ein neuer Rechnungslegungsstandard zur bilanziellen Abbildung dynamischer Risikomanagement-Aktivitäten mit nicht zu unterschätzendem fachlichem, technischem und organisatorischem Umsetzungsaufwand einhergehen wird und eine noch engere Zusammenarbeit der Risikomanagement- und Finanzbereiche erfordern wird.

Für weitere Informationen verweisen wir auf unser [White Paper Nr. 84](#).

Steuern

Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen – Regierungsentwurf

Der sogenannten DAC 6-Richtlinie ([EU/2018/822](#)), die die Amtshilferichtlinie [2011/16/EU](#) ergänzt hat, liegt der Aktionspunkt 12 der BEPS-Empfehlungen zugrunde, die Steuerpflichtige bzw. deren Berater zur Offenlegung aggressiver Steuerplanungen verpflichtet. Am 26. September 2019 legte das BMF einen [Referentenentwurf](#) vor, den der Bundestag nach seiner Beschlussfassung am 10. Oktober 2019 dem [Bundesrat](#) nach Änderungen übermittelt hat. Auf die Eilbedürftigkeit wurde dabei hingewiesen, die sich aus der Umsetzungsfrist der Richtlinie bis Ende 2019 ergibt. Die neuen Regelungen sollen in den Vorschriften zu Anzeigepflichten ab § 137 AO, konkret in den §§ 138d bis 138k AO-E, verortet werden.

Relevante mitteilungspflichtige Steuergestaltungen liegen vor, wenn eine bestimmte Situation bewusst herbeigeführt oder verändert wird, die von selbst nicht eintreten würde. Mitteilungspflichtig sind nur grenzüberschreitende Gestaltungen, rein innerstaatliche sind im aktuellen Entwurf nicht mehr enthalten.

Die Grenzüberschreitung ergibt sich daraus, dass nicht alle Beteiligten im Steuerhoheitsgebiet ansässig sind; zumindest einer ist in mehreren Gebieten ansässig oder hat eine Betriebsstätte in einem anderen Gebiet, die von der Gestaltung betroffen ist. Auch eine bloße Tätigkeit ohne Betriebsstätte kann ausreichend sein. Schließlich sind Auswirkungen auf den automatischen Informationsaustausch oder die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers relevant. Der Intermediär, regelmäßig Steuerberater, Rechtsanwalt oder sonstiger Berater, ist als solcher kein relevanter Beteiligter.

Nur solche Steuern sind von der Mitteilungspflicht umfasst, auf die die Amtshilfe-Richtlinie und das Amtshilfegesetz anwendbar sind. Dies sind im Wesentlichen die Einkommen-, die Körperschaft- und die Gewerbesteuer.

Voraussetzung für die Mitteilungspflicht ist das Vorliegen gesetzlich definierter Kennzeichen. Die unbedingten Kennzeichen führen für sich zur Meldepflicht, während bei den bedingten Kennzeichen darüber hinaus eine Hauptvorteilsprüfung erfolgen muss.

Die unbedingten Kennzeichen erstrecken sich auf grenzüberschreitende Zahlungen, die beim Zahlenden abzugsfähig sind, auf die Abschreibung von Vermögenswerten in mehr als einem Steuergebiet oder für Einkünfte bzw. Vermögen, für welche in mehr als einem Staat eine Befreiung von der Doppelbesteuerung vorgenommen wird und die deshalb teilweise unversteuert bleiben. Unbedingte Kennzeichen sind auch die Übertragung von Vermögensgegenständen mit unterschiedlicher Bewertung in den verschiedenen Staaten oder Gestaltungen, die zu einer Aushöhlung des gemeinsamen Informationsaustauschs führen können. Ohne weitere Prüfung zur Mitteilungspflicht führt auch die Beteiligung von nicht identifizierbaren Personen oder Strukturen zur Mitteilungspflicht, wenn sie keine ausreichende Substanz ausweisen können.



Stefan Eduard Voith

Tel: +49 892 9036 6049
svoith@deloitte.de

Schließlich kann die teilweise Vermeidung von Verrechnungspreisvorschriften, aber auch die Übertragung von immateriellen Wirtschaftsgütern, bei denen keine ausreichenden Vergleichswerte vorliegen, ein unbedingtes Kennzeichen ergeben, ebenso wie Funktionsverlagerungen zwischen verbundenen Unternehmen.

Anders als die vorstehend genannten unbedingten Kennzeichen muss bei den folgenden bedingten Kennzeichen auch noch der Main Benefit-Test erfüllt sein. Die bedingten Kennzeichen orientieren sich deutlich an der EU-Richtlinie. Die Vereinbarung von Vertraulichkeit gegenüber Finanzbehörden zum Hintergrund des steuerlichen Vorteils ist ebenso Kennzeichen wie eine Vergütung, die vom steuerlichen Vorteil abhängt, oder Fälle, in denen eine standardisierte Struktur, die auf mehr als einen einzelnen Nutzer ausgerichtet ist, ohne wesentlich angepasst werden zu müssen. Relevant sind auch die Übernahme eines Unternehmens zur Nutzung der Verluste oder die Umwandlung von Einkünften in Vermögen oder Schenkungen sowie andere niedrig besteuerte Einnahmen. Ein Kennzeichen wäre auch die Einschaltung eines zwischengeschalteten Unternehmens ohne eigene Wirtschaftstätigkeit zur Verschiebung von Vermögen. Schließlich ist jegliche grenzüberschreitende Zahlung zu einem verbundenen Unternehmen in einem Gebiet ohne Körperschaftsteuerlast oder mit vollständiger Befreiung der Zahlung erfasst.

In allen Fällen der bedingten Kennzeichen erfordert die Mitteilungspflicht weiterhin, dass ein Dritter bei Kenntnis der Sachlage vernünftigerweise erwarten kann, dass einer der Hauptvorteile der grenzüberschreitenden Gestaltung die Erlangungen eines steuerlichen Vorteils ist.

Wenn nun also die dargestellten Voraussetzungen erfüllt sind, hat grundsätzlich der Intermediär die Steuergestaltung binnen 30 Tagen nach Ablauf des Tages dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen, in dem der Nutzer zur Umsetzung der Gestaltung bereit ist. Die Mitteilung erfolgt mittels amtlich vorgeschriebenen Datensatzes. Verstöße gegen die Pflichten nach den §§ 138d ff. AO können mit Bußgeldern von bis zu 25.000 EUR belegt werden.

Der Intermediär ist derjenige, der grenzüberschreitende Gestaltungen für Dritte konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt. Dazu gehören auch Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer. Letzteres erfordert, dass nicht bloß allgemeine Informationen über Steuergestaltungen verbreitet werden (beispielsweise in Veröffentlichungen), sondern individuell zugänglich gemacht werden. Beim Intermediär bedarf es eines Inlandsbezugs, der auch dann genügt, wenn alle anderen Beteiligten in anderen Ländern ansässig oder tätig sind. Der Intermediär muss aber immer in seinem Staat einreichen. Damit ist die Mitteilungspflicht insgesamt erfüllt. Ist der Intermediär Träger eines Berufsgeheimnisses, wird dieser nur teilweise von der Meldepflicht befreit: Er muss dann alle Angaben zur Gestaltung mitteilen, darf nur die Nutzer, also den Steuerpflichtigen und die anderen Beteiligten, nicht bezeichnen.

Insoweit geht die Mitteilungspflicht dann aber auf den Nutzer über, der generell nicht zur Mitteilung verpflichtet ist. Über die erforderlichen Angaben muss der Intermediär ihn unverzüglich aufklären, aber nicht mehr binnen einer Woche. Das IDW hatte die praktisch kaum umsetzbare Frist im Referentenentwurf kritisiert. Eine generelle Ausnahme besteht allerdings bei Gestaltungen, die der Nutzer intern konzipieren lässt (Inhouse-Gestaltung). In diesem Fall sind die für den Intermediär geltenden Regelungen auf ihn anwendbar.

Auch wenn sich die Bundesregierung mit dem Entwurf an vielen Stellen eng an die Vorgaben der Richtlinie gehalten hat, sind doch wesentliche Abweichungen enthalten. In der Praxis problematisch werden könnte etwa das unbedingte Kennzeichen, das bei grenzüberschreitenden Zahlungen unabhängig von der Abzugsfähigkeit die Mitteilungspflicht begründet, wenn sie beim Empfänger vollständig von der Steuer befreit sind oder einer Präferenzregelung unterliegen. Dies könnte im Hinblick auf das Schachtelprivileg des § 8b KStG auch bei Dividendenzahlungen greifen. Auch insoweit müssen der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens und die praktische Anwendung durch die Finanzverwaltung abgewartet werden.

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Themennachmittag Banken **Klimaschutz und Nachhaltigkeit**

Stuttgart, 19. November 2019, 16.00 Uhr
ARCOTEL Camino, Heilbronner Straße 21, 70191 Stuttgart

Hamburg, Donnerstag, 21. November 2019, 16.00 Uhr
Deloitte, Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg

Frankfurt am Main, Donnerstag, 28. November 2019, 16.00 Uhr
Deloitte, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main

Kontakt: [Tabea Strauch](#), Tel. +49 221 97324 485.

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

Non Performing Exposures - im Fokus der Regulierung

Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

Hier erhalten Sie weitere Informationen, sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



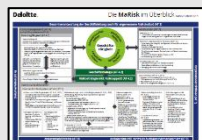
The future of non-financial risk in financial services
[Building an effective non-financial risk management program](#)



Is there enough "I" in your ICAAP and ILAAP?
[Strategic management of capital, liquidity and risk in banks](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



MaRisk für Banken
[Schaubild](#)



SREP
[Schaubild](#)



CRR II
[Schaubild](#)

Regulatorischer Informationsdienst  

In Kooperation mit:

Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 31. Oktober 2017

November 2019

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.